

HESSISCHE  
FORSTEINRICHTUNGSANSTALT

Z 43 - 230

Gießen, den 16.2.1988

Fernruf: 0641/36026 und 36027

Konten: Staatskasse Gießen

Postgirokonto Frankfurt/Main 39312-603 (BLZ 50010060)

Landeszentralbank Gießen 51301501 (BLZ 51300000)

Bezirkssparkasse Gießen 200501119 (BLZ 51350025)

Moltkestraße 10, Postfach 11 05 44, 6300 Gießen 11

An den  
Verein für Umwelt und  
Naturschutz 1959 Malsfeld e.V.

3509 M a l s f e l d

Nur zur Informatik

Betr.: Abteilung 11 A des Gemeindewaldes Malsfeld - "Heide"

Bezug: Schreiben vom 6.2.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

es trifft zu, daß die in Ihrem Schreiben vom 6.2. genannte Fläche in das zum 1.1.1979 aufgestellte Forsteinrichtungswerk des Gemeindewaldes Malsfeld einbezogen wurde, weil die forstgesetzliche Walddefinition zutrifft und sowohl die Eigentümerin als auch die Forstbehörde damit einverstanden waren. Allerdings wurde hinsichtlich der Zielsetzung folgendes festgelegt: "Für die Waldeigentümerin ist die Erfüllung der dargestellten Schutz- und Erholungsfunktionen vorrangig vor der Nutzfunktion (Holzproduktion), weshalb die Erfassung ... und forstliche Betreuung gerade der Streuparzellen - wenn auch nur mit geringer betrieblicher Intensität - ein besonderes Anliegen sowohl der Gemeinde Malsfeld wie auch der forstlichen Betriebsleitung ist." (Verhandlung zur Forsteinrichtung des Gemeindewaldes Malsfeld vom 21.11.1978). Bei der Abteilung 11 wird von einem großen Gewicht der Erholungsfunktion ausgegangen. Die geplanten Maßnahmen beschränken sich auf eine vorsichtige Pflege und das Auspflanzen einer Blößenfläche mit Eichenarten. Hierfür würde ich das Wort "Nutzwald" nicht wählen. Inwieweit Erholungswirkung und Vogelschutz durch einzelne Maßnahmen oder Unterlassungen hier optimal aufeinander abgestimmt werden können, das kann ich von hier aus nicht beurteilen. Bis zur Erneuerung des Forsteinrichtungswerks empfehle ich, sich durch das zuständige Forstamt Knüllwald beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schild